



Fachbereich 12
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Bezirk Aachen/Düren/Erft • Harscampstr. 20 • 52062 Aachen

Vorab per Telefax 02403/71535

Stadt Eschweiler, der Bürgermeister
Dienstgebäude
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



ver.di Bezirk
Aachen/Düren/Erft

Harscampstr. 20
52062 Aachen

Telefon: (0241) 94676-0

Telefax: (0241) 94676-39

**Anhörung nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW zum Antrag
des Citymanagements Eschweiler e.V. für das Offenhalten
von Verkaufsstellen an folgenden vier Sonntagen in 2015:
29.03.2015, 06.09.2015, 08.11.2015 und 20.12.2015**

Datum	18.08.2014
Ihre Zeichen	320.3/We
Unsere Zeichen	JZ/st.
Tel.-Durchwahl	-17/-21
Fax-Durchwahl	-39

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Werth,

die Gewerkschaft ver.di sieht keinen Grund, von ihrer prinzipiellen Position abzuweichen, zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen abzulehnen.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass der Anlassbezug nicht ausreichend berücksichtigt wird. Das Gesetz schreibt einen Anlassbezug vor, bleibt aber bei der genauen Definition vage. Nach unserer Auffassung ist daher das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Darin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass an eine Ausnahme von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind.

Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen. Der von Ihnen aufgeführte Anlass erweckt den Eindruck, dass es sich hier um eine reine Verkaufsveranstaltung einzelner Einzelhandelsbetriebe handelt.

Wir möchten hiermit also ausdrücklich klarstellen, dass wir die Sonntagsöffnung an den beantragten Sonntagen 29.03.2015, 06.09.2015, 08.11.2015 und 20.12.2015 ablehnen. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in den in den letzten Jahren enorm gestiegenen Arbeitsbelastungen der Einzelhandelsbeschäftigten, verursacht durch die seit 2003 erfolgten Änderungen des Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsgesetzes.

www.verdi.de
E-Mail:
jana.zorn@verdi.de

Bankverbindung:
Santander Bank
AG Aachen
Konto 1000 206 300
(BLZ 390 101 11)



Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gilt ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies ergibt sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV. Hierbei finden in der Bestimmung des Zwecks der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“ besondere Bedeutung. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit, die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 GG).

Fachbereich 12
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk
Aachen/Düren/Erft

Mit freundlichen Grüßen


Jana Zorn
Gewerkschaftssekretärin

www.verdi.de
E-Mail:
jana.zorn@verdi.de

Bankverbindung:
Santander Bank
AG Aachen
Konto 1000 206 300
(BLZ 390 101 11)